



N I E D E R S C H R I F T
über die 50. Sitzung des Gemeinderats am 07.12.2011,
im großen Sitzungssaal im Rathaus Piding
öffentlicher Teil

Anwesend:	Herr Holzner	Erster Bürgermeister
	Herr Argstatter	Gemeinderat
	Herr Bender	Gemeinderat
	Herr Beranek	Gemeinderat
	Herr Dießbacher	Gemeinderat
	Herr Dufter	Gemeinderat
	Herr Geigl	Gemeinderat
	Herr Grimm	Gemeinderat
	Frau Goldbrunner	Gemeinderätin
	Herr Grünäugl	Gemeinderat
	Herr Hogger	Gemeinderat
	Herr Pfannerstill	Zweiter Bürgermeister
	Herr Reichenberger	Gemeinderat
	Herr Rotter	Gemeinderat
	Frau Schöndorfer	Gemeinderätin
	Frau Scholze	Gemeinderätin
	Herr Seichter	Gemeinderat
	Herr Steinbrecher	Gemeinderat
	Herr Utz	Gemeinderat
	Frau Wolf	Gemeinderätin
	Herr Dr. Zimmer	Dritter Bürgermeister
Entschuldigt/Grund:	---	
Unentschuldigt:	---	
Verwaltung:	Frau Hirsch	Geschäftsführende Beamtin
	Herr Kloucek	Leiter Kämmerei
	Herr Schaller	Leiter Ordnungsamt
	Frau Aschauer	Schriftführerin
Gäste:	---	
Beginn:	19.07 Uhr	
Ende:	21.15 Uhr	

Tagesordnung öffentlicher Teil:

01. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Mitglieder und der Beschlussfähigkeit
02. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 09.11.2011 sowie der Tagesordnung
03. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung vom 09.11.2011 gefassten Beschlüsse
04. 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Gewerbegebiet Am Gänslehen“
- Vorstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie Beschlussfassung (Billigungs- und Auslegungsbeschluss)
05. Information über Konzept Straßensanierung (Dringlichkeitsliste)
06. Verschiedenes
07. Anfragen und Anträge

01. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Mitglieder und der Beschlussfähigkeit:

BM Holzner begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung. Ebenso stellt er die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

02. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 09.11.2011 sowie der Tagesordnung:

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 09.11.2011 wird genehmigt.

Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

03. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung vom 09.11.2011 gefassten Beschlüsse:

BM Holzner gibt folgende Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung vom 09.11.2011 bekannt, da die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind:

- 1) Der Gemeinderat erteilte der Firma Swietelsky-Faber GmbH, Saaldorf-Surheim, den Auftrag zur Kanalsanierung Teil II gem. dem Angebot vom 17.10.2011 zum Bruttoangebotspreis von 166.456,16 €.
- 2) Die Firma Mayer, Hoch- und Tiefbau GmbH, Ruhpolding, erhielt gemäß ihrem Angebot vom 12.10.2011 (Angebotspreis in Höhe von 64.469,52 € brutto) den Auftrag zur Sanierung folgender Brücken:
 - Exelbachbrücke
 - Leitenbachbrücke
 - Herrenwiesenwegbrücke

- Zenzenbachbrücke (Nagerl)
 - Stoißer Ache Brücke (Tennisplatz)
- 3) Der Gemeinderat erteilte der Firma Gebrüder Schmölzl GmbH & Co.KG, Bayerisch Gmain, den Auftrag für Straßenausbesserungsarbeiten gem. dem Einheitspreisangebot vom 07.10.2011 bis zum Höchstbetrag von 50.000,- € brutto nach Vorgabe der Verwaltung.

04. 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Gewerbegebiet Am Gänselehen“

- Vorstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie Beschlussfassung (Billigungs- und Auslegungsbeschluss):

GR Argstatter und **GR Seichter** zeigen persönliche Beteiligung an und nehmen an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

Frau Hirsch legt nochmal dar, dass vom Gemeinderat am 06.07.2011 beschlossen wurde, den Bebauungsplan Nr. 8 „Gewerbegebiet Am Gänselehen“ im gesamten Geltungsbereich zu ändern. Mit dieser Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die künftige Entwicklung der Milchwerke Berchtesgadener Land Chiemgau eG sowie für eine Fläche für den Gemeindebedarf Bauhof/Wertstoffhof geschaffen werden. Der Änderungsentwurf lag in der Zeit vom 17.08.2011 bis 16.09.2011 öffentlich aus. Den betroffenen Behörden wurden mit Schreiben vom 08.08.2011 die entsprechenden Unterlagen übersandt, mit der Bitte um Stellungnahme innerhalb eines Monats.

A) Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB wurden folgende Einwendungen erhoben:

1. Schreiben Ehepaar Harald und Ingrid Maroldt vom 13.09.2011
2. Schreiben Anton Braun vom 14.09.2011
3. Schreiben Rudi Eder vom 14.09.2011

Die Einwendungsführer befürchten im Wesentlichen, dass die bisher schon unzumutbaren und gesundheitsschädlichen Belastungen durch den Ziel- und Quellverkehr der Milchwerke Berchtesgadener Land Chiemgau eG noch weiter steigen werden und schlagen daher vor, dass die Erschließung über die Stoißer Ache zur Berchtesgadener Straße erfolgen soll. Des Weiteren verweisen sie auf Einwendungen, die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Steigerung der Produktion am 10.05.2009 im Landratsamt vorgetragen worden sind (vgl. jeweilige Anlage zu den Einwendungsschreiben). Dabei wurden von den drei Beschwerdeführern neben der eingangs erwähnten Einwendung im Wesentlichen folgende Punkte aufgeführt:

- Der LKW-Verkehr wird sich verdoppeln mit der Folge, dass sich die bereits vorhandenen Geräuschimmissionen sowohl tags als auch nachts unzumutbar erhöhen. Durch das Bremsen und wieder Anfahren der Sattelzüge, in den zu engen Kurvenradien der Einmündung

Ganghoferstraße in „Am Gänslehen“ und „Hockerfeld“ werden Spitzenwerte von weit über 100 dB(A) erreicht. Bei derart hohen Werten kann ein längerer Aufenthalt im Garten langfristig zu erheblichen Gesundheitsschäden führen. Des Weiteren werden Schäden an den Wohnhäusern aufgrund der durch den Schwerverkehr erzeugten Erschütterungen befürchtet.

- Die gegenseitige Pflicht zur Rücksichtnahme ist zu beachten. Die Anwesen der Beschwerdeführer liegen im Bebauungsplan-Gebiet Ganghoferstraße, das ein Wohngebiet festsetzt. In den jeweiligen Kaufverträgen wurden Immissionen durch den Ziel- und Quellverkehr der Milchwerke nicht erwähnt. Hinsichtlich der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens (1994) vorhandenen Schallbelastung aus dem Ziel- und Quellverkehr der Milchwerke trifft der Bebauungsplan (BPl) Ganghoferstraße lediglich die Vorkehrung, dass teilweise die Garagen als Schallschutzwand entlang der Ganghoferstraße ausgebildet werden. Die Gemeinde hätte die Entwicklung der Milchwerke erkennen müssen und ein Heranrücken der Wohnbebauung 1994 im Sinne eines präventiven Bestandschutzes verhindern können.
- Bei den Änderungs- und Erweiterungsplänen der Milchwerke besteht die Pflicht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Stellungnahme der Verwaltung:

a) Erschließung über die Stoißer Ache zur Berchtesgadener Straße:

Die vorgeschlagene Änderung der Erschließung würde bedeuten, dass die Erschließungsstraße von der Berchtesgadener Straße hinter den Tennisplätzen über die Stoißer Ache und dann parallel zur A 8 ins Gewerbegebiet führt. Diese Verlegung der Erschließungsstraße ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, da die Gemeinde nicht im Eigentum aller hierzu benötigten Flächen ist. Zudem würde diese neue Straße größtenteils in der Bauverbotszone zur A 8 liegen. Wie später noch erläutert wird, stimmt die Autobahndirektion einer Straßenführung durch die Bauverbotszone nur dann zu, sofern mit einer sog. auflösenden Bedingung geregelt wird, dass die Straßenverlegung rückgängig gemacht wird, wenn für die betreffenden Grundstücksflächen ein Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau der A 8 rechtskräftig oder vollziehbar wird und dadurch für die betroffenen Grundstücksteilflächen eine andere Nutzung vorgesehen ist.

Um diese Forderung für eine auflösende Bedingung umsetzen zu können, muss für den Fall des Bestandsausbaus eine Ersatzlösung für die Erschließungsstraße vorliegen. Diese Ersatzlösung würde dann wiederum auf der bestehenden Trasse der Straße „Am Gänslehen“ liegen, womit wieder keine Änderung der Erschließungssituation erfolgt und für die Anlieger ebenfalls die gleiche Situation gegeben ist.

Zudem wäre eine Verlegung der Erschließungsstraße mit hohen Kosten verbunden: zum einen beim Bau der Erschließungsstraße mit der neuen Trasse und dann evtl. noch bei einem geforderten Rückbau. Die Kosten müssten jeweils von der Gemeinde getragen werden.

Auch ist zu berücksichtigen, dass eine Verlegung der Erschließungsstraße von den Fachbehörden insbesondere vom Immissionsschutz nicht gefordert wurde.

Eine geänderte Erschließung wäre denkbar, wenn der geplante Autobahnausbau nicht auf der Bestandsstrasse, sondern auf der sog.

Nordumfahrung erfolgen würde. Dann wäre evtl. eine Erschließung über die alte Autobahntrasse möglich.

Dem Vorschlag der Anwohner, die Erschließungsstraße zu verlegen kann aus den zuvor genannten Gründen nicht gefolgt werden.

b) Einwendungen, die bereits im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Steigerung der Produktion am 10.05.2009 im LRA vorgetragen worden sind:

Die vorgebrachten Einwendungen wurden an das LRA mit der Bitte um erneute Stellungnahme vorgelegt. Das LRA teilte uns daraufhin mit, dass die Eingabe der o.g. Anwohner inhaltsgleich bereits im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Erhöhung der Produktionskapazität von 410 t/Tag auf 1.000 t/Tag behandelt worden sind. Dabei wurden die vorgebrachten Einwendungen insbesondere zu den Themen Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung, Lärmbelastung durch Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen und Auswirkungen auf das Wohngebiet im Bebauungsplangebiet „Ganghoferstraße“ zurückgewiesen (vgl. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 04.06.2009).

Von der Verwaltung wird sich der dargelegten Bewertung der Einwendungen durch das LRA angeschlossen.

Ergänzend hierzu wird noch auf folgendes hingewiesen:

- Um die Belange des Immissionsschutzes berücksichtigen zu können, wurde die TÜV SÜD Industrie Service GmbH mit der Erstellung einer schalltechnischen Untersuchung beauftragt. In dem Gutachten vom 11.10.2011 wurde untersucht, unter welchen Voraussetzungen durch die künftige Nutzung im Plangebiet den Schutzansprüchen der benachbarten Wohnbebauung vor Geräuscheinwirkungen Rechnung getragen werden kann. Die aus der Nutzung im Bebauungsplangebiet (Änderungsbereich) resultierenden Geräuschemissionen dürfen unter Berücksichtigung der Geräuschemissionen evtl. bereits außerhalb des Plangebietes vorhandener gewerblicher Betriebsanlagen nicht dazu führen, dass an den Immissionsorten (= u.a. die Anwesen Eder und Maroldt) die Orientierungs- bzw. Immissionsrichtwerte überschritten werden. Um dies zu gewährleisten zu können, wurde vom TÜV auf die einzelnen Immissionsorte bezogene richtungsabhängige immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel festgesetzt. Der hierzu vom TÜV dargelegte Textvorschlag zur Festsetzung der Schallschutzanforderungen im BPI wird in den textlichen Festsetzungen mit aufgenommen. Aufgrund dieser Festsetzungen muss dann jedes Bauvorhaben durch ein erneutes Gutachten belegen, dass die im BPI festgesetzten Schallschutzanforderungen eingehalten werden. Aufgrund der Übernahme der vom TÜV vorgeschlagenen Festsetzungen wird den Schutzansprüchen der benachbarten Wohnbebauung Rechnung getragen.
- Hinsichtlich der Forderung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist zu ergänzen, dass bei der Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen im sog. beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB nicht erforderlich ist (vgl. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass aufgrund den Einwendungen der Anwohner Maroldt, Eder und Braun keine Änderung des Bebauungsplanentwurfes erforderlich ist.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die mit Schreiben vom 13.09.2011 und 14.09.2011 erhobenen Einwendungen des Ehepaars Maroldt, von Herrn Braun und Herrn Eder zur Kenntnis. Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfes ist nicht veranlasst.

Abstimmung: JA-Stimmen: 19
NEIN-Stimmen: 0

B) Beteiligung der Behörden nach § 13 a, § 13 Abs. 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB ergab folgendes:

1. Die **Stadt Bad Reichenhall** teilte mit Schreiben vom 13.09.2011 mit, dass gegen den übersandten Entwurf zur 6. Änderung des BPl Nr. 8 „GE-Am Gänslehen“ seitens der Stadt keine Einwände erhoben werden.
2. Keine Äußerung und somit auch keine Einwendung erfolgte von der **Gemeinde Anger**.
3. Die **Industrie und Handelskammer** erklärte mit Schreiben vom 08.08.2011, dass mit den dargelegten Änderungen vollumfänglich Einverständnis besteht. Anregungen oder Bedenken zu den Planinhalten wurden dementsprechend nicht vorgebracht.
4. Die **Regierung von Oberbayern** teilte mit Schreiben vom 23.08.2011 mit, dass die geplante Änderung den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegensteht. Auf eine an die Umgebung angepasste Bauweise und schonende Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild ist zu achten (vgl. B I 2.2.3 G, B VI 1.5 G des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP), B II 3.1 Z des Regionalplans Südostoberbayern). Des Weiteren bitten wir die Planung mit der unteren Immissionsschutzbehörde (vgl. LEP B V 6 G) und aufgrund der Lage des Plangebietes an der Stoißer Ache mit dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein abzustimmen (vgl. LEP B I 3.3).

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Immissionsschutzbehörde am LRA und das Wasserwirtschaftsamt Traunstein wurden am Verfahren beteiligt. Die entsprechenden Stellungnahmen werden im Folgenden vorgestellt.

Bei dem von den Milchwerken geplanten Gebäudekomplex (Länge rund 160 m, Höhe teilweise über 20 m) ist es schwierig, eine an die Umgebung angepasste Bauweise und schonende Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild zu erreichen. Mit den textlichen Festsetzungen zur Fassadengestaltung (gestalterische Eingrünung der Fassade) und den Vorgaben zur Dachgestaltung (Satteldach) wird versucht, diese Vorgaben zu

erfüllen. Ergänzt sollen diese Festsetzungen noch mit der Forderung, dass die Dacheindeckung nur in gedeckten Farben erfolgen darf und kein Feuerrot zulässig ist.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern vom 23.08.2011 zur Kenntnis. Bezüglich der Dachgestaltung soll die Festsetzung, dass als Dacheindeckung nur gedeckte Farben und kein Feuerrot zulässig ist, aufgenommen werden.

Abstimmung: JA-Stimmen: 19
NEIN-Stimmen: 0

5. **E-ON Bayern** erklärt mit Schreiben vom 18.08.2011, dass gegen das Planungsvorhaben keine grundsätzlichen Einwendungen bestehen, wenn auch dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme von E-ON Bayern vom 10.08.2011 zur Kenntnis. Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfes ist nicht erforderlich.

Abstimmung: JA-Stimmen: 19
NEIN-Stimmen: 0

6. Das **Wasserwirtschaftsamt Traunstein (WWA TS)** gab mit Schreiben vom 30.08.2011 folgende Stellungnahme ab:

Wasserversorgung:

Die Versorgung mit Trinkwasser ist durch den Anschluss an das zentrale Versorgungsnetz der Gemeinde sicherzustellen.

Die Leistungsfähigkeit der örtlichen Versorgungsanlagen hinsichtlich Menge und Qualität ist vom Versorgungsträger eigenverantwortlich zu prüfen.

Wasserschutzgebietsbelange werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Schmutzwasser:

Das Schmutzwasser soll über die zentrale Kanalisation entsorgt werden. Die Leistungsfähigkeit der Kanalisation, der Mischwasserbehandlungsanlagen und der Kläranlage ist eigenverantwortlich zu prüfen.

Niederschlagswasser von befestigten Flächen:

Gemäß beigefügter Satzung vom 01.08.2011 soll das Dachflächenwasser auf dem Grundstück versickert und das Oberflächenwasser von der Verkehrsfläche in die Stoißer Ache eingeleitet werden. Konkrete Angaben über die jeweilige Ableitung (Grundwasser und Stoißer Ache) werden nicht gemacht.

Aufgrund der hohen Grundwasserstände ist zu prüfen, ob unterirdische Versickeranlagen für das Niederschlagswasser von Dachflächen verwirklicht werden können.

Vor diesem Hintergrund erachten wir es für erforderlich, für die gesamte Niederschlagswasserentsorgung von öffentlichen und privaten Flächen ein gemeinsames Konzept zu erstellen und mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.

Flussaufsicht:

Das Erschließungsgebiet ist durch einen linksseitigen Deich gegen Hochwasser geschützt. Der Zugang zum Deich zu Unterhaltungszwecken oder Maßnahmen zur Hochwasserabwehr muss jederzeit gewährleistet sein. Auf der Deichaufstandsfläche und auch in einem ausreichenden Abstand dahinter dürfen keine festen Einbauten wie Gebäude, Hütten, feste Zäune, etc. die Zugänglichkeit behindern. Die im Erschließungsgebiet dargestellten Baugrenzen berücksichtigen diesen Sachverhalt zumindest für feste Gebäude. Nur im Bereich der geplanten Versorgungsbrücke wird vom geforderten Abstand geringfügig abgewichen und minimal in den Deichkörper eingegriffen. Im Zuge des bereits durchgeführten Baugenehmigungsverfahrens wurde eine für diesen Bereich wasserwirtschaftlich vertretbare Lösung festgesetzt.

Wir weisen darauf hin, dass der Grundwasserstand mit der parallel verlaufenden Stoiber Ache korrespondiert. Insbesondere bei größeren Hochwässern muss mit erhöhten Grundwasserständen gerechnet werden. Ebenfalls ergibt sich ein Einfluss auf den Grundwasserstand durch lang anhaltende Niederschläge mit hohen Versickerungsraten insbesondere bei Tauperioden. Dezentrale Versickerungsanlagen tragen ggf. auch zu einer örtlichen Erhöhung des Grundwasserspiegels bei. Diese Aspekte sollte bei der Gestaltung evtl. Tiefgaragen oder Keller berücksichtigt werden.

Auf die Möglichkeit von extrem großen Hochwässern, die statistisch nur sehr selten auftreten, wird hingewiesen. Die vorhandenen Hochwasserschutzanlagen sind für solch große Ereignisse in der Regel nicht bemessen. Die Folge sind demnach großflächige Überschwemmungen.

Bodenschutz:

Dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein sind in diesem Bereich keine Altlasten bekannt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Ein Anschluss an das zentrale Trinkwasserversorgungsnetz ist möglich. Die Leistungsfähigkeit des gemeindlichen Wasserwerkes hinsichtlich Menge und Qualität für die im Plangebiet vorgesehene bzw. bereits vorhandene Nutzung ist gegeben. Um die von den Milchwerken benötigte Sprinkleranlage ausreichend mit Wasser versorgen zu können, wird die Dimensionierung der Wasserleitung vergrößert.

Hinsichtlich des Schmutzwasseranfalls bei den bestehenden Betrieben und der künftigen Nutzung der Grundstücke im Bebauungsplangebiet durch die Milchwerke (Hochregallager, Versand und Vertrieb) ist nicht mit einer deutlichen Steigerung an Schmutzwasser zu rechnen. Die anfallenden Schmutzabwässer können über die Kläranlage des Abwasserzweckverbandes entsorgt werden.

Entgegen der ursprünglichen Überlegung, anfallendes Oberflächenwasser von Straßen und Zufahrten in die Stoißer Ache zu leiten, soll das hier anfallende Oberflächenwasser nun grundsätzlich versickert werden. Das Ing. Büro Richter hat hierzu das Konzept vom 07.12.2011 erstellt und dieses mit dem WWA TS (Herrn Lantenhammer) abgestimmt.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein vom 30.08.2011 zur Kenntnis. Das Oberflächenwasser ist entsprechend dem Konzept des Ing. Büros Richter vom 07.12.2011 zu versickern.

Abstimmung: JA-Stimmen: 19
NEIN-Stimmen: 0

7. Das **Landratsamt Berchtesgadener Land (LRA BGL)** teilte mit Schreiben vom 15.09.2011 folgendes mit:

Fachbereich (FB) 31 Bauen und Planungsrecht:

- a) Zur besseren Lesbarkeit und Rechtsklarheit wird dringend empfohlen, dass als einheitlicher BPI mit integriertem Grünordnungsplan eine Zusammenführung der Planzeichnung des BPI und des Grünordnungsplanes einschließlich Begründung sowie eine Überprüfung der inhaltlichen Übereinstimmung erfolgt.
- b) Die vorgelegte 6. Änderung soll den Ursprungsplan vom 12.01.1978 (rechtsverbindlich) und offensichtlich die 5. Änderung (nicht rechtsverbindlich) ersetzen und es erfolgt eine Neuaufstellung. Es handelt sich sozusagen um eine komplette Überplanung eines bestehenden Baubereiches bzw. um eine Neuaufstellung. Zur besseren Übersichtlichkeit sollte statt der 6. Änderung eine Neuaufstellung nach § 13 a BauGB erfolgen.
- c) Aus dem Einleitungssatz der Satzung ergibt sich, dass die bisherige Planung einschließlich der Änderungen die Grundlage dieser neuen Planung bildet. Die Änderungen sollten gegebenenfalls noch detailliert erwähnt werden.
- d) Die Festsetzungen in der Satzung, soweit diese bereits in der Planzeichnung enthalten sind könnten als sogenannte „Verschlankung von Bebauungsplänen“ entfallen.
- e) Um Widersprüche zu vermeiden sollten die Festsetzungen der Satzung inhaltlich in Bezug auf das Planungskonzept für ein Gewerbegebiet und die Gemeinbedarfsfläche Bauhof überprüft werden.
- f) Bedenken bestehen bezüglich der beabsichtigten Abstandsflächenverkürzung, da diese städtebaulich begründet und konkretisiert sein sollte sowie nicht von einer nachbarrechtlichen Zustimmung abhängig sein sollte.

Stellungnahme der Verwaltung:

- a) Die Planzeichnung des BPI und des Grünordnungsplanes einschließlich Begründung werden zusammengeführt.
- b) Die Empfehlung für eine komplette Neuaufstellung wird aufgenommen.
- c) Aufgrund der Neuaufstellung des BPI ist eine detaillierte Aufzählung der bisherigen Änderungen nicht erforderlich.
Im Einleitungssatz wird klar darauf hingewiesen, dass mit Inkrafttreten der Satzung die Ursprungssatzung des BPI Nr. 8 „GE Am Gänslehen“ vom 12.01.1978 ihre Gültigkeit verliert und die bisherigen Änderungen Nrn. 1 bis 5, die nicht rechtsverbindlich geworden sind, ebenfalls hinfällig sind.
- d) Die „Verschlankung des Bebauungsplanes“ wird durchgeführt. Auf Doppelfestsetzungen (textliche Festsetzungen in der Satzung und zeichnerische Festsetzungen im Bebauungsplan gleichen Inhaltes) wird verzichtet.
- e) Die Festsetzungen der Satzung hinsichtlich des Gewerbegebietes und der Gemeinbedarfsfläche Bauhof wurden überprüft und die Widersprüche korrigiert.
- f) Eine erneute Überprüfung der Abstandsflächenregelungen ergab, dass die ursprünglich vorgesehene Abstandsflächenverkürzung auf der Südseite des geplanten Milchwerkekomplexes im Bereich des Anschlusses an die Hängebrücke (zw. den Fl. Nrn. 273 und 304/5 sowie 304/6) nicht erforderlich ist. Gem. Art. 6 Abs. 2 Satz 2 BayBO dürfen die Abstandsflächen auch auf öffentlichen Wasserflächen liegen.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Zur Stellungnahme des Fachbereiches 31 Bauen und Planungsrecht schließt sich der Gemeinderat der, wie im Sachverhalt dargestellten Bewertung, an.

Abstimmung: JA-Stimmen: 19
NEIN-Stimmen: 0

Aufgabenbereich (AB) 321 Umweltschutz:

Die Gemeinde Piding beabsichtigt den BPI Nr. 8 „GE Am Gänslehen“ zu ändern und hat dazu den Änderungsplan vom 01.08.2011 vorgelegt. Der Geltungsbereich des BPI stimmt jedoch nicht mit dem Untersuchungsbereich der schalltechnischen Untersuchung überein. Durch die Erweiterung des Bebauungsplangebietes nach Westen ergibt sich außerdem auf Fl. Nr. 304/1 (Am Gänslehen 2) ein zusätzlicher Immissionsort. Die schalltechnische Untersuchung ist deshalb an die aktuelle Planung anzupassen.

In der Satzung soll unter Ziffer 11.1 darüber hinaus die schalltechnische Untersuchung zum Bestandteil der Satzung erklärt werden.

Diese „Regelungstechnik“ begegnet aus fachtechnischer Sicht schon als solcher Bedenken. Vielmehr sind die erforderlichen Festsetzungen zu konkretisieren (z. B. Festsetzung von Emissionskontingenten). Die schalltechnische Untersuchung erhält diesbezüglich Festsetzungsvorschläge, die jedoch auf die aktuelle Planung anzupassen sind.

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, dass der Argumentation des TÜV, für die Beurteilung die Werte einer Gemengeanlage heranzuziehen, nicht gefolgt werden kann. Die Milchwerke beantragen im anstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auch den Wegfall von Lärmschutzwänden auf dem Betriebsgelände Hockerfeld, die als Grundvoraussetzung im Sinne des Standes der Technik für die Beanspruchung des Wertes für die Gemengelage anzusehen war. Zusammen mit der Verlegung des Vertriebes ins Bebauungsplangebiet „GE Am Gänselehen“ entfällt die Anwendbarkeit von höheren Richtwerten im Sinne einer Gemengelage.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die schalltechnische Untersuchung des TÜV wurde mittlerweile an den gesamten Geltungsbereich angepasst und entsprechend überarbeitet. Auch erfolgte hierzu bereits eine Abstimmung mit dem LRA (AB 321 Umweltschutz). Der im TÜV-Gutachten vom 11.10.2011 aufgeführte Vorschlag für Festsetzungen der Schallschutzanforderungen im BPI wird in der Satzung aufgenommen.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Zur Stellungnahme des Aufgabenbereichs 321 Umweltschutz schließt sich der Gemeinderat der, wie im Sachverhalt dargestellten Bewertung, an.

Abstimmung: JA-Stimmen: 19
NEIN-Stimmen: 0

FB 33 Naturschutz:

Mit der Grünordnungsplanung zur 6. Änderung des BPI, die integrierter Bestandteil des BPI ist, besteht Einverständnis.

Die Ein- und Durchgrünung des Baugebietes durch Neupflanzungen und Erhalt bestehender Gehölze wird durch Planzeichen festgesetzt. Parkplatz- und Lagerflächen sind durch Baum- und Strauchpflanzungen zu gliedern. Ebenso sind an der Erschließungsstraße beidseitig Baumpflanzungen vorzusehen. Da die Außenwandhöhen bis zu 23 m Höhe betragen können, sind die Fassaden durch gestalterische Maßnahmen einzugrünen. Zu pflanzen sind einheimische Gehölze laut Grünordnungsplan-Pflanzliste.

FB 41 Gesundheitswesen:

Der FB 41 Gesundheitswesen hat sich nicht geäußert.

AB 322 Wasserrecht:

Die vom WWA TS in der Stellungnahme vom 30.08.2011 getroffenen fachlichen Aussagen sind zu beachten.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Die Stellungnahmen des Fachbereichs 33 Naturschutz und des Aufgabenbereichs 322 Wasserrecht werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: JA-Stimmen: 19
NEIN-Stimmen: 0

9. Die **Autobahndirektion Südbayern** nahm mit Schreiben vom 26.08.2011 wie folgt Stellung:

Mit Verweis auf § 9 Abs. 2 Fernstraßengesetz (FStrG) können wir **keine** fernstraßenrechtliche Zustimmung zur vorgelegten Änderung des Bebauungsplanes erteilen, da diese mit den Belangen der Straßenbauverwaltung nicht vereinbar ist. Die Belange der Straßenbauverwaltung sind vor allem durch den geplanten 6-streifigen Ausbau der A 8/Ost tangiert. Einige der diskutierten Planungsvarianten würden mit den Bebauungsplanänderungen kollidieren. Über die Entwicklung der Milchwerke Berchtesgadener Land Chiemgau eG gab es bereits zu Beginn diesen Jahres Vorgespräche mit dem Bauherrn in unserem Hause, bei der man sich auf einen Kompromiss geeinigt hat. Der nunmehr vorgelegte Bebauungsplanentwurf entspricht allerdings nicht dem damals Vereinbarten. Zu Ihrer Information haben wir Ihnen das Schreiben an die Milchwerke Berchtesgadener Land Chiemgau eG vom 24.01.2011 in Ablichtung beigelegt. Bezüglich der weiteren Vorgehensweise regen wir eine gemeinsame Besprechung mit den Verfahrensbeteiligten an.

In dem zuvor genannten Schreiben der Autobahndirektion vom 24.01.2011 wird das Ergebnis der Besprechung zwischen den Milchwerken und der Autobahndirektion am 11.01.2011 wie folgt festgehalten:

Mit der geplanten Verlegung der Straße Am Gänslehen besteht Einverständnis. Mit den geplanten Park- und Rangierflächen jenseits der verlegten Straße bzw. der nach Westen verlängerten Nordseite der verlegten Straße besteht Einverständnis, sofern deren Genehmigung mit der auflösenden Bedingung erteilt wird, dass die Baugenehmigung insoweit unwirksam wird, wenn für die betreffenden Grundstücksteilflächen ein Planfeststellungsbeschluss für den sechsstreifigen Ausbau der BAB 8 rechtskräftig oder vollziehbar wird, der für die betreffende Grundstücksteilflächen eine anderweitige Nutzung vorsieht.

Diese Genehmigung mit auflösender Bedingung ist nach Aussage der Milchwerke deshalb unproblematisch, da es sich bei diesen Flächen um nicht zwingend betriebsnotwendige Park- und Rangierflächen handelt bzw. eine Ersatzausweisung an anderer Stelle möglich ist.

Des Weiteren ist wegen dem Heranrücken der Rangierflächen an die Autobahn nach den einschlägigen Richtlinien (RPS 2009) eine Schutzeinrichtung (Schutzplanken) auf der Autobahn auf Kosten des Bauwerbers zu errichten. Eine vorläufige Kostenschätzung für eine ca. 400 m lange Schutzplanke beläuft sich auf ca. 15.000 – 30.000,-- €, in Abhängigkeit von der erforderlichen Aufhaltestufe.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das von der Autobahn angeregte Gespräch erfolgte am 31.10.2011. Dabei wurde von der Autobahndirektion nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie der geplanten Bebauungsplanänderung nur unter der Option

zustimmen, dass die LKW- und PKW Stellplätze sowie der Wendehammer zurückgebaut wird, falls die A 8 im Süden erweitert wird. Hierzu ist jedoch auch Voraussetzung, dass dies mit einer auflösenden Bedingung im Bebauungsplan geregelt wird.

Bei dieser Besprechung wurde von BM Holzner noch angeregt, eine Verlegung der Erschließungsstraße so nah wie möglich an die A 8 zu prüfen. Eine derartige Verlegung unmittelbar angrenzend an die A 8 ist auch der Wunsch der betroffenen Anwohner.

Seitens der Milchwerke wurde hinsichtlich des Rückbaus der LKW- und PKW Stellplätze erklärt, dass dies kein Problem darstellen würde, da die LKW-Stellplätze zwar für den Betriebsablauf praktisch, jedoch nicht zwingend erforderlich sind (aufgrund moderner Techniken können die LKWs von weitem gesteuert werden und somit die Laderampen erst anfahren, wenn entsprechende Plätze frei sind). Die für das neue Bauvorhaben erforderlichen zusätzlichen Stellplätze können im Bereich vor dem Hochregallager angebracht werden.

Aus gemeindlicher Sicht wurden Bedenken erhoben, wenn nicht ausreichend LKW-Stellplätze auf firmeneigenen Ersatzflächen nachgewiesen werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die LKWs, die an den Verladestellen nicht andocken können, auf öffentlichen Straßen warten. Ob im Bebauungsplan eine entsprechende auflösende Bedingung festgesetzt werden kann, sollte noch vom LRA geprüft werden.

Zum Thema auflösende Bedingung erfolgte eine weitere Besprechung mit dem LRA am 21.11.2011. Dabei wurde grundsätzlich dargelegt, dass eine auflösende Bedingung in Anlehnung an § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB (Baurecht auf Zeit) denkbar ist. Allerdings sind bei dieser Umsetzung zwei Planungsalternativen erforderlich: Plan A für die Erstnutzung (also Nutzung der Flächen in der Bauverbotszone) und Plan B für die Folgenutzung. Bezüglich der Folgenutzung muss seitens der Milchwerke nachgewiesen werden, dass die Stellplätze tatsächlich auf anderen, firmeneigenen Flächen, errichtet werden können und auch diese Flächen auf Dauer für diese Zwecke zur Verfügung stehen.

Hierzu wurde von den Milchwerken ein Nachweis über die alternativen Stellplätze gefordert. Dieser wurde am 21.11.2011 dem LRA und der Gemeinde vorgelegt.

Für den Betrieb der Milchwerke errechnet sich nach der gemeindlichen Stellplatzsatzung und den Stellplatzrichtlinien ein Bedarf von 143 Pkw-Stellplätzen. Diese können auf dem Firmengelände Hockerfeld auf den Grundstücken Fl. Nrn. 312 und 1085 sowie auf dem Firmengelände Am Gänslehen im Bereich des neuen Hochregallagers und Vertriebsgebäudes nachgewiesen werden (insgesamt wurden 166 Pkw-Stellplätze nachgewiesen).

Für die LkWs wurden 14 Stellplätze für Klein-Lkw am Grundstück „Am Gänslehen 1“ und 10 Stellplätze für Groß-Lkw am Werksgelände Hockerfeld (hinter Hochregallager 1) nachgewiesen.

Die entsprechenden Ersatzstellplätze wurden somit nachgewiesen.

Zur vorgeschlagenen Verlegung der Erschließungsstraße Am Gänslehen teilte die Autobahndirektion mit Schreiben vom 22.11.2011 mit, dass unter folgenden Bedingungen grundsätzlich Einverständnis besteht:

- Die auflösende Bedingung bezüglich der Erschließungsstraße ist im Bebauungsplan tatsächlich rechtswirksam umsetzbar (Darstellung der Alternativplanung möglich?). Hier steht jedoch noch die Überprüfung durch unseren Hausjuristen aus, der allerdings erst Anfang Dezember wieder im Hause ist.
- Am Böschungsfuß des Autobahndammes muss ausreichend Platz für eine ca. 2 m Breite Entwässerungsmulde zur Böschungsentwässerung verbleiben.
- Durch das nahe Heranrücken der Erschließungsstraße an die Autobahn ist aller Voraussicht nach eine Nachrüstung der passiven Schutzeinrichtungen nach den einschlägigen Vorschriften (RPS 2009) an der Autobahn erforderlich. Die Kosten hierfür müssen von der Gemeinde übernommen werden.

Zwischenzeitlich erfolgte die Prüfung durch den Hausjuristen der Autobahndirektion. Mit E-Mail vom 05.12.2011 teilte dieser uns mit, dass die Auffassungen des LRA zur auflösenden Bedingung im BPl aus autobahnrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden ist zumal das LRA bzgl. dieser Rechtsfrage die Rechtsaufsichtsbehörde ist.

Es wird daher vorgeschlagen, die Erschließungsstraße Am Gänslehen unter Beachtung der Vorgaben der Autobahndirektion so nah wie möglich an die A 8 zu verlegen und den Wendehammer im Bereich des Grundstückes 304/7 einzuplanen. Die Kosten für das Nachrüsten der passiven Schutzeinrichtungen müssen jedoch von den Milchwerken übernommen werden (Anmerkung: Auch bei der bisher geplante Nutzung wäre wegen dem Heranrücken der Rangierflächen an die Autobahn eine Schutzeinrichtung erforderlich, welche ebenfalls von den Milchwerken hätte übernommen werden müssen).

Hinsichtlich der auflösenden Bedingung ist in den textlichen Festsetzungen folgender Passus mit aufzunehmen:

„BAURECHT AUF ZEIT (auflösende Bedingung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB):

Im 40 m – Bereich der Bauverbotszone zur Bundesautobahn A 8 befinden sich laut Planzeichnungsvariante 1 vom Flächen für Stellplätze und Lagerflächen sowie die Erschließungsstraße „Am Gänslehen“ einschließlich Wendehammer.

Sobald diese Flächen oder Teilflächen davon für die Erweiterung der Bundesautobahn A 8 benötigt werden und für diese Ausbauplanung die Planfeststellung rechtskräftig oder vollziehbar ist, sind die in diesem Bereich festgesetzten Nutzungen als Flächen für Stellplätze, Lagerflächen und Erschließungsstraße mit Wendehammer nicht mehr zulässig. Ab diesem Zeitpunkt sind die vorhandenen baulichen Anlagen (Stellplätze, Lagerflächen und Erschließungsstraße mit Wendehammer) zurückzubauen bzw. zu beseitigen. Ab diesem Zeitpunkt gilt die Planzeichnungsvariante 2 vom

mit Verschwenkung der bestehenden Erschließungsstraße „Am Gänslehen“ einschließlich Wendehammer.“

Die angesprochene Planzeichnungsvariante 2 beinhaltet die in der bisherigen Planung vorgesehene Straßenführung der Erschließungsstraße Am Gänslehen mit nur geringer Verschwenkung ab dem geplanten Vertriebsgebäude (Fl. Nr. 304/3) und, abweichend zum bisherigen Planungsentwurf, den Wendehammer auf dem Grundstück Fl. Nr. 304/8, da dieser ja außerhalb der Bauverbotszone liegen muss.

Hierzu muss noch darauf hingewiesen werden, dass die Gemeinde, da sie nicht Eigentümerin des Grundstückes Fl.Nr. 304/8 ist, evtl. mit Entschädigungsansprüchen rechnen muss. (Anmerkung: Der Wendehammer war auch schon in der 4. Änderung des BPl auf Fl. Nr. 304/8 vorgesehen. Diese Änderung wurde jedoch nicht rechtsverbindlich).

Auch muss die Gemeinde damit rechnen, dass die Kosten für die Zurückverlegung der Straße und des Wendehammers von ihr getragen werden müssen.

In einer kurzen Aussprache wird darauf hingewiesen, dass der Beschlussvorschlag dahingehend ergänzt werden soll, dass die Kostenbeteiligung der Milchwerke bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes geklärt sein muss. Ebenso wird dargelegt für die betroffenen Grundstücke eine Grunddienstbarkeit eintragen zu lassen.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Die Erschließungsstraße Am Gänslehen ist, unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Autobahndirektion vom 26.08.2011 und 22.11.2011, so nah wie möglich an die Autobahn A 8 zu verlegen. Voraussetzung hierzu ist, dass die damit verbundene Kostenaufteilung bis zum Satzungsbeschluss geklärt wird. Hinsichtlich der von der Autobahndirektion Südbayern geforderten auflösenden Bedingung ist wie von der Verwaltung dargelegt der Textvorschlag für ein Baurecht auf Zeit in den textlichen Festsetzungen mit zu berücksichtigen.

Die wegen dem Heranrücken der Erschließungsstraße bzw. der Park- und Rangierflächen an die Autobahn nach den einschlägigen Richtlinien (RPS 2009) erforderlichen Schutzeinrichtungen sind auf Kosten der Milchwerke Berchtesgadener Land Chiemgau eG herzustellen.

**Abstimmung: JA-Stimmen: 19
NEIN-Stimmen: 0**

C) Sonstige Überarbeitung des Bebauungsplanentwurfes:

Thema Wandhöhe:

Beim Hochregallager waren die Vorgaben so, dass man sich bezüglich der Höhe an den bestehenden Tanks am Werksgelände Hockerfeld orientieren muss. Diese Tanks haben eine Höhe von rd. 21,50 m).

Das Werksgelände Hockerfeld liegt höher als das Gelände am Gänslehen. Zudem ist im Bereich des GE Gänslehen geplant, das Niveau der Erschließungsstraße zu senken, um bei den Andockstellen die entsprechende Verladehöhe zu erreichen. Eine Änderung des Höhenniveaus beim Verladegebäude ist nicht möglich, da sich die Höhe des EG-Fußbodens an dem des bestehenden Vertriebsgebäude (=ehemaliges Gebäude der Firma Eurim-Pharm) orientieren muss. Das Gelände im Bereich des Hochregallagers liegt (bezogen auf die neu herzustellende Erschließungsstraße) um rd. 1,50 m tiefer als im Hockerfeld im Bereich der Milchtanks.

BM Holzner verlässt um 20.08 Uhr den Sitzungssaal. **Zweiter BM Pfannerstill** übernimmt die Leitung der Sitzung.

Die im BlmSchG-Verfahren eingereichten Unterlagen, die dem Verfahren zur Änderung des BPI zu Grunde gelegt worden sind, beinhalten eine Wandhöhe von 21,50 m zuzüglich einer Höhe von 1,48 m, die der EG-Fußboden über dem Niveau der geplanten Erschließungsstraße liegt. Somit errechnet sich eine gesamte Wandhöhe von rund 23,00 m, die so auch im ersten Entwurf zur BPI-Änderung aufgenommen worden ist.

Im Hinblick auf das Ortsbild, erscheint das Hochregallager aber aufgrund des unterschiedlichen Höhenniveaus der beiden GE nicht höher als die bestehenden Milchtanks.

Die Wandhöhe von 23,00 m sollte jedoch nur im Bereich des Hochregallagers zugelassen werden. Bei den übrigen Nutzungseinheiten sollten niedrigere Wandhöhen festgelegt werden (Versandgebäude: 20 m, Vertriebsgebäude: 16,50 und Bereich Gänslehen 1: 10,00 m).

(Anmerkung:

- In der 4. Änderung des BPI für das Hochregallager der Fa. Eurim-Pharm wurde eine max. Wandhöhe von 19,50 m festgesetzt.
- Die ursprünglich von den Milchwerken geplante Wandhöhe des HRL betrug 28,50 m. Die Firsthöhe 31 m).

BM Holzner kommt um 20.20 Uhr zur Sitzung und übernimmt die Leitung der Sitzung.

In der folgenden Diskussion ist man sich uneins bezüglich der Gebäudehöhe. Da sich das Hochregallager massiv auf das Ortsbild auswirken wird, wurde vorgeschlagen, die max. zulässige Wandhöhe entsprechend der Höhe der bestehenden Silos als Höhenangabe über NN (Normal Null) festzuschreiben. Letztendlich kommt man zu dem Entschluss, einer Wandhöhe von 23 m und einer Firsthöhe von 24,50 m zuzustimmen, da aufgrund der Rasternorm bei einer niedrigeren Wandhöhe Palettenstellplätze verloren gehen.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

In den textlichen Festsetzungen soll folgende Regelung aufgenommen werden:

„Gebäudehöhe:

Die Gebäudehöhen dürfen die in der jeweiligen Nutzungsschablone festgesetzten Wandhöhen (Anmerkung: 23,00 m, 20,00 m, 16,50 m und 10,00 m) nicht überschreiten.

Unterer Bezugspunkt für die Bemessung der Wandhöhe ist die mittlere Deckenhöhe in der Achse der fertig gestellten Erschließungsstraße Am Gännslehen. Oberer Bezugspunkt ist der Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut.“

Abstimmung: JA-Stimmen: 14
NEIN-Stimmen: 5

Thema Werksverkauf:

Die Milchwerke möchten in dem neuen Gebäudekomplex am Gännslehen auch einen Werksverkauf realisieren.

Hierzu wird vorgeschlagen in den textlichen Festsetzungen folgende Regelung aufzunehmen:

„Einzelhandelsbetriebe sind nicht zulässig. Ausnahmsweise können untergeordnete, betriebseigene Verkaufseinheiten (Werksverkauf) mit einer Verkaufsfläche bis max. 100 m² zugelassen werden. Pro Betrieb ist max. nur ein Werksverkauf zulässig.“

Hierzu wurde kurz diskutiert, ob ein Werksverkauf tatsächlich zugelassen bzw. ob dieser noch genauer definiert werden soll.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

In den textlichen Festsetzungen soll folgende Regelung aufgenommen werden:

„Einzelhandelsbetriebe sind nicht zulässig. Ausnahmsweise können untergeordnete, betriebseigene Verkaufseinheiten (Werksverkauf) mit einer Verkaufsfläche bis max. 100 m² zugelassen werden. Pro Betrieb ist max. nur ein Werksverkauf zulässig.“

Abstimmung: JA-Stimmen: 16
NEIN-Stimmen: 3

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf zur 6. Änderung bzw. zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Gewerbegebiet Am Gännslehen“ gemäß den zuvor gefassten Beschlüssen zu überarbeiten und beauftragt die Verwaltung für den Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 07.12.2011 das Verfahren der öffentlichen Auslegung und der Behördenbeteiligung (§ 13 a, § 13 Abs. 2 Nr. 3, § Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) durchzuführen.

Abstimmung: JA-Stimmen: 19
NEIN-Stimmen: 0

05. Information über Konzept Straßensanierung (Dringlichkeitsliste):

BM Holzner betont, dass sich das gemeindliche Straßennetz in einem teilweise schlechten Zustand befindet. Ursachen sind u. a. viele Straßenaufbrüche für Ver- und Entsorgungsleitungen, aber auch der unzureichende Unterbau, der den Anforderungen der heutigen Verkehrsbelastung nicht mehr gerecht wird.

BM Holzner zeigt auf, welche Straßen in den vergangenen 15 Jahren grundlegend erneuert oder saniert wurden. Für 2012 stehen nachfolgende Straßen zur Sanierung bzw. Erneuerung an. Die Reihenfolge entspricht grundsätzlich der Dringlichkeit, kann sich aber auf Grund aktueller Lagen (z. B. harter Winter, Wasserleitungsbau) ändern.

1	Am Gänslehen	11	Wiesenweg (Teilbereich)
2	Sudetenstraße	12	Gaisbergstraße
3	Salzburger Straße	13	Hirschloh (Teilbereich)
4	Watzmannstraße	14	Jennerstraße
5	Panoramaweg	15	Innebergweg
6	Unteres Zollnerfeld	16	Lindenstraße
7	Rupertstraße (Teilbereich)	17	Plainstraße
8	Heurungstraße (Teilbereich)	18	Bahnhofstraße
9	Berchtesgadener Straße mit Petersplatz	19	Egerländer Straße
10	Bach- /Jahnstraße	20	Hosemannstraße (Teilbereich)

Eine detaillierte Aufstellung der einzelnen Straßen wird jedem Gemeinderat übersandt, sobald diese hinsichtlich der Punkte Kanal und Wasser vervollständigt ist.

06. Verschiedenes:

Frau Hirsch weist darauf hin, dass eine neue aktuelle Liste der Sitzungstermine jedem Gemeinderat als Tischvorlage aufliegt.

07. Anfragen und Anträge:

- a) **GRin Wolf** weist nochmals auf die am Freitag stattfindende Weihnachtsfeier der Rumpelkammer hin, welche sich mit der des Tennis-Clubs gut verbinden lässt.
- b) **GR Geigl** moniert, dass der FWG-Antrag bezüglich der Stellungnahme zum Pumpwasserkraftwerk nicht in der heutigen und nächsten Gemeinderatssitzung behandelt wird. **BM Holzner** teilt mit, dass die FWG-Anträge in der Januar-Sitzung behandelt werden, da diese ansonsten den Zeitrahmen der nächsten Sitzung am 15.12.11 sprengen würden.

- c) Auf Nachfrage von **GR Dufter** teilt **Herr Schaller** mit, die Erweiterung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides für den Einsatz des Skidoos am Schloßhang bereits beim Landratsamt beantragt wurde. Der Genehmigungsbescheid liegt der Gemeinde jedoch noch nicht vor.
- d) **GRin Goldbrunner** bittet um Mitteilung des Termins für die Bürgerversammlung. **BM Holzner** lässt wissen, dass die Bürgerversammlung im März abgehalten wird, ein genauer Termin noch nicht feststeht.
- e) Auf Nachfrage von **GR Beranek** teilt **BM Holzner** mit, dass die Gemeinde keine direkte Salzlieferrung aus der Saline Bad Reichenhall mehr erhält und für diesen Winter ausreichend Salz im Bauhof eingelagert wurde.
- f) **GR Geigl** bittet um Auskunft wann die Gemeinde Piding den Masterplan verabschiedet. **BM Holzner** unterrichtet, dass dies in einer der nächsten Sitzungen im neuen Jahr geschehen wird.
- g) **GR Grünäugl** gibt bekannt, dass das „Mülleimer“-Hinweisschild am Gemeindefriedhof erneuert gehört, da Friedhofsbesucher momentan zu Liegestützen aufgefordert werden.

BM Holzner blickt abschließend auf das ereignisreiche und turbulente Jahr 2011 zurück und stellt unter anderem fest, dass es in der letzten Zeit nicht mehr so harmonisch wie bisher gelaufen ist. Für das nächste Jahr wünscht er sich deshalb, dass man sich wieder gemeinsam konstruktiv für die Gemeinde einbringt. **BM Holzner** bedankt sich bei den Gemeinderäten für die Bereitschaft zu den vielen Sitzungen und hofft auf ein gutes und kollegiales Verhältnis im Jahr 2012. Bei der Verwaltung bedankt er sich für die sehr gute Zusammenarbeit und das ihm entgegengebrachte Vertrauen. Ebenso möchte er sich an dieser Stelle recht herzlich bei allen Gemeindebediensteten für ihre geleistete Arbeit zum Wohle der Gemeinde bedanken und bei der Presse für die neutrale Berichterstattung. **BM Holzner** wünscht allen ein ruhiges und friedvolles Weihnachtsfest und ein gutes, gesundes neues Jahr.

Zweiter BM Pfannerstill weist darauf hin, dass der Gemeinderat viel Zeit zusammen verbracht hat und sehr viele Themen abgearbeitet wurden. Wobei für das Jahr 2012 noch einiges ansteht. Zudem stellt er fest, dass in letzter Zeit die Stimmung in den Sitzungen zu wünschen übrig lässt und schlägt daher eine gemeinsame Aussprache vor. Abschließend bedankt er sich im Namen der Gemeinderäte für die Zusammenarbeit und wünscht allen eine ruhige Adventszeit.

Erster Bürgermeister Holzner beendet die öffentliche Sitzung um 21.15 Uhr.

Hannes Holzner
Erster Bürgermeister

Stefanie Aschauer
Schriftführerin